

S O N D E R R I C H T L I N I E

für das Förderungsprogramm

„Maßnahmen zur Internationalisierung“

**des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und
Forschung**

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel	3
II.	Rechtsgrundlagen	4
III.	Ziele	7
IV.	Förderungsgegenstand, Förderungswerberin und Förderungswerber, Förderungsart und Förderungshöhe	9
V.	Förderungsvoraussetzungen	13
VI.	Förderbare Kosten	14
VII.	Verfahren	14
VIII.	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
	Anhang zur Sonderrichtlinie Maßnahmen zur Internationalisierung	21

I. Präambel

Internationale Vernetzung und Kooperation in Bildung, Wissenschaft und Forschung sind wesentliche Voraussetzungen für eine nachhaltige Sicherung der internationalen Positionierung Österreichs als exzellenter Standort in Wissenschaft und Forschung.

Exzellente Forschung kann nur im internationalen Austausch entstehen. Daher ist die Schaffung bestmöglicher Bedingungen für die internationale Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung, damit Österreich auch in Zukunft als Forschungsnation global attraktiv bleibt, und österreichische Einrichtungen Spitzenleistungen erbringen können. Dazu gehören Kooperationsmöglichkeiten mit den besten FTI-Nationen der Welt, aber auch mit weniger entwickelten Ländern, wo Forschung zur Lösung konkreter Probleme beiträgt und damit Migrationsursachen bekämpft.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) führt dazu spezifische Vernetzungsinitiativen und Kooperationsprogramme mit Regionen von strategischer Relevanz für Österreich durch. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur internationalen Vernetzung und Zusammenarbeit insbesondere junger Forschender, und tragen zur Steigerung der Exzellenz österreichischer Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, sowie zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele bis 2030 bei.

Mit der gegenständlichen Sonderrichtlinie soll der Ausbau der wissenschaftlichen Kooperation mit für Österreich relevanten Ländern und Regionen unterstützt werden. In Folge sollen damit Anträge bei nationalen, europäischen oder internationalen Förderungsprogrammen (wie z.B. des FWF, der FFG, der EU (Horizon Europe, ERASMUS+, Strukturfonds), etc.) vorbereitet und stimuliert werden, um die so entstandenen wissenschaftlichen Kooperationen auf ein international sichtbares Niveau zu heben. Diese Kooperationsprojekte bilden somit den ersten Schritt für den Aufbau von langfristigen internationalen Kooperationsbeziehungen im Bereich der Forschung.

II. Rechtsgrundlagen

II.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Bundesministeriengesetz 1986 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 164/2017

Allgemeine Rahmenrichtlinie 2014 in der geltenden Fassung BGBl. II Nr. 208/2014, die subsidiär anwendbar ist.

OeAD-Gesetz in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 99/2008

FoFinaG in der geltenden Fassung BGBl. I 75/2020

Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, EZA-G) BGBl. I Nr. 37/2018

Bilaterale Abkommen über Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit (WTZ-Abkommen):

- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 16/2013
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat Bosnien und Herzegowinas über die wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 89/2017
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 100/2022
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit BGBl. Nr. 86/1972
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. Nr. 132/1985
- Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der französischen Republik als Durchführungsübereinkommen des Kulturabkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik BGBl. Nr. 220/1947
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Indien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 106/2008

- Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Israel über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. Nr. 553/1995
- Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern BGBl. Nr. 612/1975 (Zusatzprotokoll zum Kulturübereinkommen BGBl. Nr. 270/1954)
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kroatien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. Nr. III. 93/2003
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Mazedonien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 139/2008
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung Montenegros über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. Nr. 81/2010
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft BGBl. Nr. 434/1973
- Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet BGBl. Nr. 622/1976
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 70/2012
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Serbien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 56/2011
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Slowakischen Republik über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 130/2004
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 118/1999
- Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 29/2010

- Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. Nr. 240/1984
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, Jugend und des Sports BGBl. III Nr. 38/2009
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik BGBl. III Nr. 135/2004
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Ungarn über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit BGBl. Nr. 111/1972

Vereinbarungen des BMBWF mit Wissenschaftsressorts in wichtigen Partnerländern
(Memoranda of Understanding - MoU)

- Memorandum of Understanding between the Federal Minister of Education, Science and Research of the Republic of Austria and the Minister of Higher Education and Research of the Arab Republic of Egypt regarding Cooperation in Higher Education and Scientific Research
- Memorandum of Understanding between the Minister of Science, Technology and Productive Innovation of the Argentine Republic and the Federal Minister of Science, Research and Economy of the Republic of Austria on Scientific and Technological Cooperation
- Memorandum of Understanding between the Federal Ministry of Education, Science and Research of the Republic of Austria and the Ministry of Science and ICT of the Republic of Korea on Scientific and Technological Cooperation
- Memorandum of Understanding between the Federal Ministry of Science, Research and economy of the Republic of Austria and the Department of Science and Technology of the Republic of South Africa on Scientific and Technological Cooperation
- Memorandum of Understanding between the Ministry of Education and Training of the Socialist Republic of Vietnam and the Federal Ministry of Science and Research of the Republic of Austria concerning Cooperation in the areas of Science and Research

Multilaterales Förderprogramm des BMBWF und der Wissenschaftsressorts teilnehmender Länder (Stand 09/2023: Bulgarien, Frankreich, Montenegro, Serbien, Slowakei und Tschechische Republik):

- Programme for Funding Multilateral Scientific and Technological Cooperation Projects in the Danube Region

II.2 EU-rechtliche Grundlagen

Neben den allgemeinen keine speziellen (z.B. Gleichbehandlungsgrundsatz, WanderarbeitnehmerVO....).

III. Ziele

III.1 Strategische Ziele

- Förderung von Aktivitäten, die der internationalen Positionierung Österreichs im Bereich von Forschung und Lehre dienen.
- Förderung von Aktivitäten um die internationale Erfahrung, Vernetzung und Kooperation der Studierenden, Doktoratsstudierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Sinne der Positionierung Österreichs als Wissenschaftsstandort auszubauen.
- Aufbau neuer, nachhaltiger internationaler Partnerschaften.
- Stimulierung gemeinsamer Projektanträge in nationalen, europäischen und internationalen Forschungs(rahmen)programmen.
- Beitrag zum Kapazitätsaufbau in für Österreich relevanten Regionen durch internationale Kooperationsmöglichkeiten
- Beitrag zur bilateralen Wissenschaftsaußenpolitik („science diplomacy“) und Entwicklung durch Forschung
- Förderung des EU-Beitritts- und Integrationsprozesses und der Beteiligung an Maßnahmen der EU-Nachbarschaftspolitik
- Beitrag zur Lösung globaler, gesellschaftlicher Herausforderungen, sowie zum Kapazitätsaufbau und zur Entwicklung wenig entwickelter Länder und Regionen und damit zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG)
- Beitrag zum Ausbau der internationalen Brain Circulation sowie zum Wissenstransfer und damit zum Brain Gain

- Beitrag zum gesamtstaatlichen Ansatz nationaler und internationaler Strategien der Bundesregierung und -ministerien:
 - FTI-Strategie 2030
 - Außenwirtschaftsstrategie
 - China-Strategie
 - Afrikastrategie (in Bearbeitung)
 - Westbalkanstrategie
 - internationale Migrationsabkommen des BMI
 - Hochschulmobilitäts- und Internationalisierungsstrategie 2020-2030
- Internationale strategische Partnerschaften

III.2 Operative Ziele

Um Österreich als Wissenschafts- und Forschungsstandort zu positionieren ergeben sich folgende operative Ziele:

- Nachhaltiger Aufbau von Kooperationen österreichischer Hochschulen und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen im Bereich der Grundlagenforschung mit Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in für Österreich relevanten Ländern und Regionen.
- Stimulierung der internationalen Vernetzung österreichischer Hochschulen und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen
- Internationale Vernetzung insbesondere junger Forschender und Aufbau nachhaltiger internationaler Kontakte
- Erschließung von neuen Feldern (regional und/oder thematisch) im Bereich der Internationalisierung der Hochschulen und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sowie der Nachwuchsförderung durch die Initiierung von zusätzlichen Kooperationen für Österreich.
- Entwicklungsforschung: Beitrag zur Lösung lokal und global relevanter Problemstellungen und damit zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) durch Forschungsk Kooperationen mit Ländern der Kategorien „Least Developed Countries“, „Other Low Income Countries“, sowie „Lower Middle Income Countries and Territories“ (außer Indien) der aktuellen DAC¹ Liste der OECD leisten.
- Gemeinsame Publikationen und Einreichungen der Fördernehmenden in nationalen,

¹ Development Assistance Committee

europäischen und internationalen Förderungsprogrammen („Folgeprojekte“)

III.3 Indikatoren

1. Zahl der genehmigten Projekte auf Basis dieser Sonderrichtlinie (getrennt nach den Programmteilen).
2. Anzahl der Projekte nach österreichischen Institutionen aufgegliedert
3. Anzahl der outgoing Famulaturen, nach Geschlecht, Land und Zielinstitution
4. Zahl der erfolgreichen Genehmigungen von Folgeprojekten auf Basis der Rückmeldung der Förderwerberinnen und Förderwerber im Zuge der regelmäßigen Evaluierungen, getrennt nach Programmteilen²
5. Anzahl der gemeinsamen Publikationen auf Basis der Rückmeldung der Förderwerberinnen und Förderwerber im Zuge der regelmäßigen Evaluierungen, getrennt nach Programmteilen

Ausgangs- und Zielwerte zu den Indikatoren sind dem Anhang zu entnehmen.

III.4 Evaluierung

Ein Jahr vor Ablauf der Sonderrichtlinie wird eine Evaluierung durchgeführt.

IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

IV.1 Förderbare Leistung

Durchführung von Kooperationsprojekten internationaler Forschungsgruppen an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit einer Projektlaufzeit von bis zu 36 Monaten:

- a) Forschungsaufenthalte/Entwicklung und Erschließung der Künste (im Folgenden unter Forschungsaufenthalte subsumiert) mit einer Dauer bis 3 Monate
- b) Gastlehraufenthalte mit einer Mindestlehrleistung von 1 Semesterwochenstunde (14 Vortragseinheiten à 45 Minuten) in Verbindung mit einem Forschungsaufenthalt gemäß lit. a

² Zwei Jahre nach Projekt Genehmigung wird standardisiert (elektronisch) nach Folgeprojekten und Publikationen bei den Projektverantwortlichen nachgefragt.

IV.2 a) Förderungswerberinnen und Förderungswerber

In der Sonderrichtlinie werden folgende Bezeichnungen verwendet:

- Studierende: Personen, die ein Bachelor- oder Diplomstudium absolvieren.
- Doktoratsstudierende: Personen, die ein Doktoratsstudium absolvieren.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler: Personen, die an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen forschen, das können je nach Position, Personen mit und ohne Doktorat sein.

Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an österreichischen Hochschulen sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Betracht.

Projektteilnehmende an den Kooperationsprojekten sind Studierende (Famulaturen), Doktoratsstudierende und Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler österreichischer Hochschulen sowie außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, sowie ihre Kooperationspartner gemäß IV.2b (Incomings).

IV.2 b) Diese Sonderrichtlinie umfasst folgende Programmteile:

1. WTZ - Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit – bi- und multilateral, sowie Beteiligung an multilateralen Ausschreibungen von EU-Mitgliedsstaaten mit Nicht-EU-Mitgliedsstaaten und –regionen

- zwischen Hochschulen und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen in Österreich und in Ländern, mit denen ein Abkommen oder eine Absichtserklärung (MoU) über die Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit abgeschlossen wurde („WTZ“): Forschungsaufenthalte

2. Kooperation Entwicklungsforschung

- im Bereich der Entwicklungsforschung zwischen Hochschulen und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen in Österreich und in Ländern der Kategorien „Least Developed Countries“, „Other Low Income Countries“, sowie „Lower Middle Income Countries and Territories“ (außer Indien) der aktuellen DAC Liste der OECD: Forschungsaufenthalte

3. ASEA-UNINET, EURASIA-PACIFIC UNINET, Africa-UniNet

- Netzwerke zwischen zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Österreich und in den jeweiligen Zielregionen bzw. jährlich vom BMBWF mittels Erlass definierten Ländern: Famulaturen, Forschungsaufenthalte und Gastlehraufenthalte

Für alle Programmteile gilt:

Projektteilnehmende:

- Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Studierende nur bei Famulaturen (ASEA-UNINET, EURASIA-PACIFIC UNINET)

Förderwerbende:

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Förderung:

- Incoming:

Zuschuss zu den Aufenthaltskosten:

nur bei WTZ Indien, Kooperation Entwicklungsforschung, Africa-UniNet, ASEA-UNINET, EURASIA PACIFIC UNINET

Reisekostenzuschuss:

nur bei Kooperation Entwicklungsforschung, Africa-UniNet

- Outgoing:

Reisekostenzuschuss

Zuschuss zu den Aufenthaltskosten:

Außer für den Fall, dass die österreichische und/oder die ausländische Partnerinstitution die Finanzierung/Kostenübernahme bereitstellt.

Zuschuss zu den Sachkosten

IV.3 Förderungsart gemäß § 21 ARR 2014

Gem. § 2 Z 3 ARR 2014 handelt es sich hierbei um „sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art“.

IV.4 Förderungshöhe

In der Regel trägt jeweils das Herkunftsland für seine Outgoings sowohl die Reise-, als auch die Aufenthaltskosten seiner Doktoratsstudierenden und Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler. Bei manchen Kooperationsprojekten werden die Aufenthaltskosten der Incomings vom Gastland gefördert. Grundsätzlich wird dabei angestrebt, dass das Förderausmaß in beiden Ländern annähernd ausgewogen ist.

Bei den Programmen Kooperation Entwicklungsforschung und Africa-UniNet finanziert Österreich die Reise und Aufenthaltskosten aller Projektteilnehmenden, um Kooperationsprojekte mit Entwicklungsländern zu ermöglichen.

Voraussetzung der Förderungen auf österreichischer Seite ist, dass auch die ausländische Partnerinstitution ihre Verpflichtungen erfüllt.

Im Detail gilt für Kooperationsprojekte folgendes:

Mindestförderung pro Projekt: 5.000,--

- Incoming:

Zuschuss zu den Aufenthaltskosten:

- bis zu 2.400,-- Euro pro Monat (bei kürzeren Aufenthalten anteilmäßig wie folgt reduziert: bis 12 Tage bis zu 200,-- Euro pro Werktag, danach die volle Höhe).

Reisekostenzuschuss:

Für Personen mit Staatsbürgerschaft und Anreise aus Entwicklungsländern („Least Developed Countries, Low Income Countries und Low Middle Income Countries and Territories“ gem. DAC-Liste + Gabun, Malaysia, Namibia, Südafrika, Thailand) bzw. Rückreise in diese Länder bis zu 2.000, -- Euro. Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für das günstigste zumutbare³ Verkehrsmittel anerkannt.

- Outgoing:

Reisekostenzuschuss:

Bis maximal 2.000,- Euro pro Auslandsaufenthalt, abhängig von der Entfernung des jeweiligen Zielortes. Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für das günstigste zumutbare³ Verkehrsmittel

³ Bis 7 Stunden Fahrzeit sind Fernbusse und Eisenbahnen zumutbar

zwischen dem jeweiligen Zielort und dem in der Bewerbung genannten Wohnort anerkannt.

Zuschuss zu den Aufenthaltskosten:

Außer für den Fall, dass die österreichische und/oder die ausländische Partnerinstitution die Finanzierung/Kostenübernahme bereitstellt.

- bis zu 2.400,-- Euro pro Monat (bei kürzeren Aufenthalten anteilmäßig wie folgt reduziert: bis 12 Werktage bis zu 200,-- Euro pro Werktag, (danach die volle Höhe).

Zuschuss zu den Sachkosten:

Allfällige projektrelevante Sachkosten (z.B. Verbrauchskemikalien bei Laborversuchen) bis zu 5.000,-- Euro.

Zusätzliche Förderungen gleich an Art und Umfang sind dem Förderungsgeber offen zu legen. Daher haben Anträge einen Finanzierungsplan zu enthalten. Für den Fall, dass auch andere Förderungen/Finanzierungen gewährt werden, reduziert sich die Förderung aus dieser Sonderrichtlinie gegebenenfalls entsprechend. Rechtsfolge: allenfalls (Teil-) Rückzahlung der österreichischen Förderung.

V. Förderungsvoraussetzungen

V.1 Befähigung

Siehe dazu Punkt IV.2 a), das wird bei der Auswahl (siehe Punkt VII.3) berücksichtigt.

V.2 Zumutbare Eigenleistung

Es wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Kosten die Förderungshöhe übersteigen, daher hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer oder die Institution an der er/sie beschäftigt ist durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel die Umsetzung des Vorhabens und damit die Zielerreichung sicherzustellen. Dies ist mit Ausnahme der Gehaltskosten im Finanzierungsplan genau darzustellen.

Bei den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern anfallende Verwaltungskosten sind als Eigenleistung anzusehen und werden nicht abgegolten.

VI. Förderbare Kosten

Die Gewährung der Förderungen erfolgt unter der Voraussetzung, dass die österreichische oder die ausländische Institution für das beantragte Vorhaben keine Finanzierung bereitstellt bzw. bereitstellen kann.

Folgende Kosten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers und der Projektteilnehmenden sind förderbar:

Reisekosten

Aufenthaltskosten (= Unterkunft, Verpflegung)

Sachkosten sofern zur Zielerreichung erforderlich

Die näheren Regelungen, welche Kosten in welchem Programm gefördert werden, sind der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung www.grants.at zu entnehmen.

VII. Verfahren

VII.1 Abwicklungsstelle

OeAD- GmbH
Ebendorferstraße 7
1010 Wien
www.oead.at

VII.2 Ausschreibung /Veröffentlichung

Die Abwicklungsstelle stellt die zielgruppenspezifisch aufbereiteten Informationen auf der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung unter www.grants.at zur Verfügung. Die Einreichtermine werden vom BMBWF per Erlass festgesetzt.

VII.3 Ansuchen

Die Abwicklungsstelle hat die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Alle Ansuchen haben den auf www.grants.at bekanntgemachten Kriterien zu entsprechen und sind online unter dem dort angegebenen Link einzubringen:

Das Ansuchen (Bewerbung) hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Bezeichnung des Antragstellers (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an österreichischen Hochschulen / außeruniversitären Forschungseinrichtung)
- Daten der kooperierenden Institutionen
- Personengrunddaten (der gemäß § 26 UG 2002 handelnden Person)
 - Bereits erreichte Studienabschlüsse
 - Publikationen
 - Allfällige bisherige wissenschaftliche oder künstlerische Auslandsaufenthalte
 - Allfällige bisherige künstlerische Tätigkeiten im Ausland (kürzer als 3 Wochen)
 - Allfällige bisherige akademische Berufserfahrung
 - Aktuelle akademische Berufstätigkeit
 - Selbst gehaltene Lehrveranstaltungen
 - Sprachkenntnisse
- Anzahl und Daten aller Projektteilnehmer (Österreich/Partnerland) inkl. ihrer Aufgaben im Projekt
- Folgenabschätzung, geplantes Monitoring und Ausstiegsstrategie
- Beschreibung des geplanten Vorhabens
- Zeitplan
- Daten der geplanten Aufenthalte in Österreich und im Partnerland
- Mehrwert für Österreich
- Mehrwert für die Institution
- Bezug zur Internationalisierungsstrategie der Institution
- Für Entwicklungsforschung: Bezug zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs)
- Finanzierungsplan (inkl. aller Kosten wie z.B. Reisekosten, Aufenthaltskosten, Sachkosten, Finanzierungsanteil des Kooperationspartners)
- Wie lange wird der Aufenthalt beim Kooperationspartner voraussichtlich dauern?
- geplanter Aufenthalt: was sollen die Projektteilnehmenden im Rahmen der Kooperationsprojekte forschen bzw. künstlerisch arbeiten?
 - Was konkret werden sie im Zielland im Rahmen des Kooperationsprojektes tun?
 - Wie wollen Sie das Kooperationsvorhaben durchführen, welche Methoden wollen Sie anwenden?

- Welche Arbeitsschritte haben Sie zur Erreichung Ihres Forschungszieles vorgesehen?
- Wo wollen Sie das Kooperationsvorhaben durchführen?
- Warum wurde dieser Kooperationspartner ausgewählt?
- Welche wissenschaftlichen, künstlerischen und persönlichen Fähigkeiten und Kompetenzen müssen die Projektteilnehmenden der Kooperationsprojekte haben?
- Einbeziehung von Stakeholdern in die Projektumsetzung. Geplante Reflexions- und Feedbackaktivitäten während und nach der Projektumsetzung
- Entwicklungsgeschichte der aktuellen institutionellen Kooperation
- Institutionelle Unterstützung (des Managements) aller Partnerorganisationen
- Nachhaltigkeit der Kooperation und Darstellung geplanter möglicher Folgeeinreichungen
- Zusätzliche Angaben
- Indikator/en für die Zielerreichung
- Bewerben Sie sich gleichzeitig um eine andere Förderung?

VII.3 Prüfung der Voraussetzungen

1. Schritt: Formal- und Plausibilitätsprüfung durch die Abwicklungsstelle.

Für mangelhaft eingestufte Ansuchen gibt es keine Verbesserungsmöglichkeit, jedoch kann beim nächsten Einreichtermin neuerlich ein verbessertes Ansuchen eingereicht werden.

Nicht entsprechende Ansuchen werden schriftlich abgelehnt.

2. Schritt: Prüfung und Bewertung durch eine von der Abwicklungsstelle einberufene Expertinnen- und Expertenkommission. Diese prüft und bewertet die Anträge nach folgenden Kriterien:

- Antragsteller und Antragstellerin (die laut § 26 UG 2002 handelnde Person):
 - Bisherige wissenschaftliche Tätigkeit in Lehre, Forschung oder Dokumentation der bisherigen künstlerischen Tätigkeiten
 - Bisherige Erfahrungen in internationalen Kooperationen
- Besteht für das geplante Kooperationsprojekt ein Bedarf?
- Bewertung des Mehrwertes für die antragstellende Institution.

- Bewertung des Mehrwertes für Österreich.
- Stimmigkeit mit der Internationalisierungsstrategie der Institution.
- Stimmigkeit mit der Strategie des BMBWF
- Was ist das Ziel des Kooperationsprojekts
- Wurden bereits Vorarbeiten zur Erreichung des Ziels geleistet (wenn ja, welche?)
- Wissenschaftliche Qualität und Projektdesign
- Für Entwicklungsforschung: Relevanz, Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung bzw. zur Analyse globaler und/oder Lösung regionaler Herausforderungen
- Verwertung, Reichweite und Nachhaltigkeit der Ergebnisse
- Qualität der Zusammenarbeit und Partnerschaft
- Angemessenheit und Effektivität der Kosten
- Durchführbarkeit des Vorhabens und Angemessenheit der wissenschaftlichen Methode
- Plausibilität der beschriebenen weiterführenden Kooperation
- Teilnahme von weiblichen und jungen Forschenden
- wurde bereits in vergleichbarer Konstellation ein Antrag zur Durchführung von Kooperationsprojekten bewilligt, liegt ein Ablehnungsgrund vor

3. Schritt: Prüfung des Finanzplanes durch die Abwicklungsstelle

VII.4 Entscheidung und Gewährung

Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung und Bewertung der von der Abwicklungsstelle einberufenen Expertinnen- und Expertenkommission entscheidet das BMBWF und legt auf Basis der Prüfung des Finanzplanes durch die Abwicklungsstelle die Förderungshöhe fest. Im Falle des WTZ-Programms entscheidet die mit dem Partnerland eingerichtete Gemischte Kommission (zusammengesetzt aus BMBWF, BMEIA (bei Staatsverträgen) und dem jeweiligen Partnerministerium) auf Basis der Evaluierungsergebnisse in beiden Ländern, wobei die Entscheidung soweit möglich auch digital durchgeführt wird.

Auf Gewährung einer Förderung besteht **kein Rechtsanspruch!**

Die Ablehnung eines Förderungsansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die OeAD-GmbH an die Förderungswerbenden ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Die Förderungswerbenden müssen innerhalb einer ihnen bekanntzugebenden Frist die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen schriftlich erklären, andernfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt. Mit der schriftlichen Annahme des Förderungsangebotes durch die Förderungswerbenden kommt der Förderungsvertrag zustande.

Wenn der Kooperationspartner keine Finanzierung bereitstellt (aus welchem Grund auch immer), kann auch Österreich die Förderungszusage zurückziehen. Davon ausgenommen ist das Programm für Entwicklungsforschung und Africa-UniNet, da auch die Kosten der Incoming Forschenden von österreichischer Seite getragen werden.

VII.5 Förderungsangebot/Förderungsvertrag

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden.

Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage
- Bezeichnung des/der Förderungsnehmenden mit Vorname, Nachname und Geburtsdatum,
- Bezeichnung der Projektteilnehmenden mit Vorname, Nachname und Geburtsdatum,
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung (Projektlaufzeit),
- Art und Höhe der Förderung,
- Genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
- Förderbare und nicht förderbare Kosten,
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen: Die Auszahlung der Förderung erfolgt bedarfsgerecht in bis zu drei Raten auf ein vom/von der Fördernehmenden zu nennendes Konto. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach Vertragsunterzeichnung, die allfällige zweite Rate erfolgt nach Annahme des Zwischenberichtes sowie der Zwischenabrechnung und die Restrate von bis zu 25% nach Annahme des Abschlussberichtes sowie der Gesamtabrechnung. Bei zwei Raten 75% und bis zu 25%, bei drei Raten 50%, bis zu 25% und bis zu 25%.
- Hinweis auf Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 25 ARR 2014,

- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen,
 - besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.
 - Die Förderungsnehmenden sind verpflichtet, Probleme betreffend die Zielerreichung der OeAD-GmbH umgehend bekannt zu geben.
 - Die Regelungen zur Meldepflicht und zum Datenschutz haben den ARR 2014 (§§ 24 Abs. 2 Z 2 und 27 ARR 2014) zu entsprechen.
 - Der Förderungsnehmende ist verpflichtet, unmittelbar nach Durchführung des Projektes unaufgefordert den Abschlussbericht sowie die Gesamtabrechnung vorzulegen. Erst danach wird die letzte Rate ausgezahlt.
 - Bei Projekten, die länger als ein Jahr laufen, ist nach der Hälfte der Projektlaufzeit unaufgefordert ein Zwischenbericht mit Zwischenabrechnung vorzulegen.
 - Die/der Förderungsnehmende ist verpflichtet, Probleme betreffend die Zielerreichung der OeAD-GmbH umgehend bekannt zu geben. Danach ist gegebenenfalls ein neuer Zeitplan schriftlich zu vereinbaren. Jedenfalls ist nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit ein Zwischenbericht vorzulegen.
 - Werden Probleme bei der Projektzielerreichung nicht umgehend bekannt gegeben oder die o.a. Berichte nicht fristgerecht vorgelegt, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
 - Die/der Förderungsnehmende ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht bzw. die ihm oder ihr nachträglich gewährt werden.
 - Die/der Förderungsnehmende hat gemäß ARR 2014 die Pflicht, bei der Evaluierung durch Zurverfügungstellung aller entsprechenden Auskünfte, Daten und Unterlagen mitzuwirken.
 - Für die Einstellung- und Rückforderung der Förderung finden die in den ARR 2014 getroffenen Regelungen Anwendung.
 - Rückzahlungsverpflichtungen und Gerichtsstand (1010 Wien) sind im Förderungsvertrag zu vereinbaren. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.
 - Bei den Projekten ist die Anwesenheit am Forschungsort vorausgesetzt, andernfalls liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor. In den

Programmteilen „WTZ“ und Entwicklungsforschung sind Forschungsaufenthalte in beiden Partnerländern verpflichtend.

- Die Abrechnungen müssen eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Abwicklungsstelle hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei den Förderungsnehmenden vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs. 2 Z 5 ARR 2014 sinngemäß. Die Belege werden seitens des OeAD stichprobenartig vor Auszahlung der Restrate überprüft. Für die Aufenthaltskosten gelten eine Hotelrechnung oder eine Bestätigung der Gastinstitution über den Forschungsaufenthalt als Beleg.

Der Inhalt des Förderungsvertrages hat den Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR 2014) für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zu entsprechen.

VIII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Sonderrichtlinie tritt mit 1.1.2024 und gilt bis 31.12.2026

Sachbearbeiter:
AL Dr. Christoph Ramoser
Telefon: 53120-6791
Christoph.ramoser@bmbwf.gv.at

Dr. Felix Wilcek
Telefon: 53120-6059
felix.wilcek@bmbwf.gv.at

AL Mag. Heribert Buchbauer
Telefon: 53120-7150
heribert.buchbauer@bmbwf.gv.at

Dr. Christian Gollubits
Telefon: 53120-7132
christian.gollubits@bmbwf.gv.at

Anhang zur Sonderrichtlinie Maßnahmen zur Internationalisierung
--

1. Zahl der genehmigten Projekte auf Basis dieser Sonderrichtlinie (getrennt nach den Programmteilen): ⁴

Programmteile	Ausgangszustand 2023	Zielzustand 2025
Africa-UniNet	41	41
ASEA-UNINET	120	120
EURASIA- PACIFIC UNINET	81	81
Entwicklungsforschung	23	23
WTZ	357	357
Summe	622	622

2. Anzahl der Projekte nach österreichischen Institutionen aufgliedert: ¹

Institution	Anzahl Projekte Ausgangszustand 2023	Anzahl Projekte Zielzustand 2025
AIT - Austrian Institute of Technology	2	
Austrian Academy of Sciences	22	
Austrian Agency for Health and Food Safety (AGES)	1	
Bundesamt für Wasserwirtschaft	1	
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft, Wien	2	
CEST Kompetenzzentrum für elektrochemische Oberflächentechnologie GmbH	1	
Fachhochschule Burgenland	1	
Fachhochschule Kärnten	3	
Fachhochschule Kufstein	1	
Fachhochschule Oberösterreich	2	
Fachhochschule Salzburg	1	
Fachhochschule Technikum Wien	2	
Fachhochschule Vorarlberg	5	
FH JOANNEUM	2	
HBFL Raumberg-Gumpenstein, Irdning	1	
HBLA Für Wein- und Obstbau Klosterneuburg	1	
HBLFA Francisco Josephinum Wieselburg	1	
IIASA International Institute for Applied Systems Analysis	2	
IMC Krems	1	
IMP - Research Institute of Molecular Pathology	1	
Institute of Science and Technology (IST Austria)	2	

⁴ Quelle: Bericht zu Kooperation/ Datawarehouse 9.4.2024

Joanneum Research	2
Kompetenzzentrum Holz GmbH (Wood K Plus)	1
Large Engines Competence Center LEC GmbH	1
Ludwig Boltzmann Gesellschaft	2
Ludwig Boltzmann Institut Kriegsfolgenforschung	1
Materials Center Leoben Forschungs GmbH	1
MCI Management Center Innsbruck	2
Medizinische Universität Graz	13
Medizinische Universität Innsbruck	8
Medizinische Universität Wien	38
Montanuniversität Leoben	27
Naturhistorisches Museum Wien	4
OIKODROM - The Vienna Institute for Urban Sustainability	1
Paracelsus Medizinische Privatuniversität	3
Polymer Competence Center Leoben	1
PORR AG	1
Software Competence Center Hagenberg (SCCH) GmbH	1
Technische Universität Graz	49
Technische Universität Wien	67
UMIT TIROL – Privatuniversität für Gesundheits- wissenschaften und –technologie	2
Universität für angewandte Kunst Wien	6
Universität für Bodenkultur Wien	83
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz	5
Universität für Weiterbildung Krems	15
Universität Graz	38
Universität Innsbruck	33
Universität Klagenfurt	7
Universität Linz	25
Universität Mozarteum Salzburg	3
Universität Salzburg	30
Universität Wien	95
Verein Donau Soja	1
Veterinärmedizinische Universität Wien	16
WasserCluster Lunz – Biologische Station GmbH	1
Webster Vienna Private University	1
Wirtschaftsuniversität Wien	10
Anzahl österreichischer Institutionen	57

3. Anzahl der outgoing Famulaturen, nach Geschlecht, Land und Zielinstitution ⁵

	Ausgangszustand 2023	Zielzustand 2025
Outgoing- Famulaturen:	28 ⁶	65
Weiblich	18	33
Männlich	10	32
Zielländer:		
Indonesien	10	
Gadjah Mada University	9	
University of Gadjah Mada	1	
Thailand	9	
Chiang Mai University	4	
Chulalongkorn University	4	
Khon Kaen University	1	
Vietnam	9	
Can Tho University of Medicine and Pharmacy	1	
University of Medicine and Pharmacy of Ho Chi Minh City	8	
Herkunftsinstitution		
Medizinische Universität Wien	26	
Veterinärmedizinische Universität Wien	2	

4. Zahl der erfolgreichen Genehmigungen von Folgeprojekten auf Basis der Rückmeldung der Förderwerberinnen und Förderwerber im Zuge der regelmäßigen Evaluierungen, getrennt nach Programmteilen

Aktuelle Zahlen liegen derzeit nicht vor.

5. Anzahl der gemeinsamen Publikationen auf Basis der Rückmeldung der Förderwerberinnen und Förderwerber im Zuge der regelmäßigen Evaluierungen, getrennt nach Programmteilen

Aktuelle Zahlen liegen derzeit nicht vor.

⁵ Quelle: Fördernehmer/innen nach Programm & Unterprogramm (Kalenderjahr) Datawarehouse 9.4.2024

⁶ Coronabedingt niedrige Zahl